

RS OGH 1983/5/17 12Os121/82, 12Os76/21z (12Os104/21t)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1983

Norm

StGB §2 A
StGB §2 D
StGB §12 C
StGB §153

Rechtssatz

Für die Geschäftsführung verantwortliche Organe einer mit dem Machtgeber in vertraglicher Rechtsbeziehung stehenden juristischen Person, welche eine rechtlich als dem Machtgeber zustehender Preisnachlaß zu wertende Provisionsabsprache zwischen dem Machthaber und ihren Bediensteten kennen und billigen, haften auch dann, wenn die Provisionszahlungen ohne ihr weiteres Zutun vorgenommen werden, wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Untreue des Machthabers des Vertragspartners, wobei die sie persönlich treffende, ihre Garantenstellung begründende Erfolgsabwendungspflicht schon aus der (nebenvertraglichen) vertraglichen Vermögensfürsorgepflicht für den Geschäftspartner bei Abwicklung des Geschäfts (und nicht nur aus dem Ingerenzprinzip) folgt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/82
Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
Veröff: JBl 1983,545 = SSt 54/42
- 12 Os 76/21z
Entscheidungstext OGH 27.01.2022 12 Os 76/21z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089122

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at